

Finanzausgleichsgesetz (Änderung; Steuerfussdisparität)

(vom 10. Mai 2004)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 23. Januar 2004,

beschliesst:

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

II. Der Finanzausgleich

§ 8. Mit dem Finanzausgleich sollen die Gemeindesteuerfüsse so beeinflusst werden, dass über eine Zeitspanne von zwei Jahren betrachtet mindestens 95% aller Steuerfüsse innerhalb des vom Regierungsrat festgelegten Bereichs liegen. Dieser ist so zu bestimmen, dass der obere Bereichsgrenzwert nicht mehr als das Anderthalbfache des unteren beträgt.

Steuerfuss-
disparität, Ziel

A. Der Steuerkraftausgleich

§ 18. Zum Ausgleich der Fondsrechnung und unter Berücksichtigung des Ziels gemäss § 8 kann der Kantonsrat die Höhe der Beiträge und Ablieferungen durch Änderung der in den §§ 11 Abs. 2 und 15 Abs. 2 genannten Faktoren aufeinander abstimmen.

Gleichgewicht
des Fonds

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz

132.1

Finanzausgleichsgesetz

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 2. September 2004,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Steuerfussdisparität) vom 10. Mai 2004 ist am 24. August 2004 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 13. September 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Emy Lalli

Die Sekretärin:
Ursula Moor-Schwarz